

## **Gesetzentwurf**

Fraktionen der CDU und der SPD

### **Entwurf eines Bibliotheksgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (BibIG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Bibliotheksgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (BibIG)

### **Begründung**

anliegend.

Jürgen Scharf  
Fraktionsvorsitzender der CDU

Katrin Budde  
Fraktionsvorsitzende der SPD



## Entwurf

**Bibliotheksgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (BibIG).****§ 1****Grundsätze und Ziele**

- (1) Die Bibliotheken dienen der Förderung der kulturellen Betätigung aller Einwohnerinnen und Einwohner. Sie sind als Informations-, Kommunikations- und Lernorte aufgrund ihrer Aufgabenstellung wichtige Kooperationspartner für andere Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Bibliotheken sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Bibliotheken sind Orte, an denen ein möglichst aktueller Medienbestand vorgehalten wird und darüber hinaus das schriftliche kulturelle Erbe gepflegt, bewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- (2) Dieses Gesetz konkretisiert insbesondere das Staatsziel des Schutzes und der Förderung von Kunst und Kultur aus Artikel 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und soll zu einem leistungsstarken Bibliothekssystem im Land Sachsen-Anhalt beitragen.

**§ 2****Begriffsbestimmung**

Eine Bibliothek im Sinne dieses Gesetzes ist jede vom Land, den Kommunen und Gemeindeverbänden sowie von den unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltene, geordnete und erschlossene Sammlung von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form. Das gilt auch, soweit sich ein in Satz 1 genannter Träger zur Unterhaltung einer Bibliothek einer juristischen Person des Privatrechts bedient. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

**§ 3****Öffentliche Bibliotheken**

- (1) Die Kommunen und die Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für jedermann zugängliche und gut erreichbare Bibliotheken (öffentliche Bibliotheken) unterhalten. Der Zugang aller Einwohnerinnen und Einwohner ihres Versorgungsgebietes zu den Angeboten einer Bibliothek kann auch durch die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen Bibliotheken gesichert werden. Die öffentlichen Bibliotheken sind Teil des Bildungssystems und dienen der schulischen, beruflichen, allgemeinen und kulturellen Bildung, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Sie halten ihren Medienbestand möglichst aktuell und stehen unter fachlicher Leitung.

- (2) Öffentliche Bibliotheken dienen in besonderer Weise der Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen. Die Bereitstellung fremdsprachiger Literatur und die Durchführung interkultureller Veranstaltungen leisten einen Beitrag zur interkulturellen Bildung. Sie bieten ihren Nutzern möglichst Zugang zu modernen Medien.
- (3) Der Bestand der öffentlichen Bibliotheken berücksichtigt sowohl aktuelle Lese- und Informationsbedürfnisse als auch den Kernbestand allgemeiner literarischer, kultureller, gesellschaftlicher, naturwissenschaftlicher und technischer Bildung. Darüber hinaus sammeln und bewahren die öffentlichen Bibliotheken in der Regel Literatur und Medien, die die lokale Geschichte, örtliche Ereignisse und bedeutenden Persönlichkeiten der Gemeinde betreffen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Heimat- und Brauchtumpflege.

#### **§ 4**

#### **Wissenschaftliche Bibliotheken**

- (1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre bestehen an den Hochschulen des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken (wissenschaftliche Bibliotheken).
- (2) Die wissenschaftlichen Bibliotheken stellen die für Lehre, Forschung und Studium an ihrer Einrichtung erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medien bereit. Sie fördern durch Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz der Lehrenden und Studierenden ihrer Einrichtung. Sie wirken bei dem freien und ungehinderten Zugang von Forschungsergebnissen ihrer Einrichtung mit.
- (3) Die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt und andere Hochschul- und Forschungsbibliotheken mit ihren wertvollen Altbeständen und spezialisierten Sammlungen sind in besonderer Weise für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des von ihnen verwalteten Bibliotheksgutes zuständig. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Daneben sollen die Inhalte besonders bedeutender oder gefährdeter Bestände durch Maßnahmen der Verfilmung und Digitalisierung geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.
- (4) Die Regelungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Landespressegesetzes und des Landesarchivgesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 5**

#### **Schulbibliotheken**

- (1) Schulbibliotheken leisten einen Beitrag zur Umsetzung des Bildungsauftrages der Schule. Sie können mit öffentlichen Bibliotheken kooperieren.
- (2) Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken unterstützen junge Menschen in ihrer schulischen Ausbildung und persönlichen Entwicklung. Das geschieht in erster Linie durch das Bereitstellen geeigneter Bücher und Medien in körperlicher und unkörperlicher Form sowie durch Beratung. In Kooperation mit

den Schulen bieten die Bibliotheken Führungen und andere geeignete Veranstaltungen für Schüler, aber auch deren Eltern und Lehrer an.

## **§ 6 Bibliotheken und Schule**

Die Kooperation von öffentlichen Bibliotheken und Schule stärkt die Lesekompetenz der Schülerinnen und Schüler, vermittelt ihnen Freude an Literatur und Wissen und befähigt sie, eigenständig Informationen zu finden und zu bewerten. Geeignete Maßnahmen der Lesefrühförderung werden in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten durchgeführt.

## **§ 7 Berufliche Bildung**

Die öffentlichen Bibliotheken arbeiten im Rahmen der beruflichen Bildung mit örtlichen schulischen und außerschulischen Bildungsträgern, insbesondere mit den Volkshochschulen zusammen. Sie stellen geeignete Informationen für Arbeitssuchende, Berufsanfänger und für die Fort- und Weiterbildung Beschäftigter bereit.

## **§ 8 Bibliotheken und Gesellschaft**

- (1) Bibliotheken ermöglichen die mündige demokratische Teilhabe an der politischen Willensbildung, indem sie den Zugang zu allgemeinen Informationsquellen eröffnen. Sie berücksichtigen einen politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös ausgewogenen Medienbestand.
- (2) Bibliotheken sind durch geeignete kulturelle Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsent. Durch Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen entsteht ein spartenübergreifendes Kulturangebot. Bibliotheken sind ein wichtiger Teil der kulturellen Infrastruktur; das gilt in besonderer Weise für den ländlichen Raum.

## **§ 9 Landesfachstelle**

Das Land unterhält und finanziert die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken (Landesfachstelle). Die Landesfachstelle berät Bibliotheken und ihre Träger, insbesondere leistet sie einen Beitrag zum Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken, fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu modernen, benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren und unterstützt den Bibliotheksverband als Zusammenschluss aller Bibliotheken im Land. Sie wirkt im Rahmen überörtlicher Aufgaben und im Rahmen der Ausbildung zu bibliothekarischen Berufen mit.

**§ 10**  
**Finanzierung**

- (1) Die Träger der Bibliotheken sind für deren Finanzierung zuständig. Darüber hinaus fördert das Land auf der Grundlage einer Förderrichtlinie den Auf- und Ausbau von Bibliotheken, deren Vernetzung, die Aktualisierung des Bestandes und die Ausstattung mit modernen Informationstechnologien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Bibliotheken dürfen sozial ausgewogene Benutzungsentgelte und Gebühren erheben. Die Nutzung des Bücher- und Medienbestandes ohne Ausleihe soll kostenfrei gewährleistet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Allgemeines:

Das Land Sachsen-Anhalt, die Kommunen und Gemeindeverbände sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten Bibliotheken. Die Bibliotheken in Sachsen-Anhalt und ihre Dienstleistungen sind ein wesentlicher Gegenstand der Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik des Landes und bedürfen daher einer rechtlich angemessenen Fundierung. Das Bibliotheksgesetz Sachsen-Anhalt soll dazu dienen, die Bibliotheken in ihrer Bedeutung als Einrichtungen für Bildung, Wissenschaft, Information und Kultur ausdrücklich anzuerkennen und zu stärken. Die Bibliotheken schaffen die Voraussetzungen für das jetzt und in Zukunft notwendige lebenslange Lernen.

Die Bibliotheken sind darüber hinaus Orte der Begegnung und der Kommunikation. Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 10 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gewährleisten mit der Meinungs- und Pressefreiheit zugleich das Grundrecht, "sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten". Bibliotheken sind zentrale Orte für die Realisierung dieses Grundrechts.

Zugleich sind Bibliotheken Einrichtungen, die das kulturelle Erbe eines Landes dokumentieren, erhalten und weitergeben. Als solche sind sie nach Artikel 36 Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom Land und den Kommunen als öffentlich zugängliche Einrichtung zu unterhalten.

Die Enquetekommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hat in ihrem Abschlussbericht (Bundestagsdrucksache 16/7000) eine mangelnde „rechtliche und strukturelle Präzisierung der deutschen Bibliothekslandschaft“ (S. 130) festgestellt und den Ländern empfohlen, zur Behebung dieses Mangels sowie zur Regelung von Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken eigene Bibliotheksgesetze zu erlassen (S. 132, Handlungsempfehlung C 1).

### Zu § 1 Grundsätze und Ziele:

Die Bibliotheken sollen im Rahmen des kulturellen Lebens und unter Berücksichtigung ihres Bildungsauftrages nicht allein handeln. Mit der Regelung des Absatzes 1 wird klargestellt, dass die Bibliotheken untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Kultur aufgrund ihrer Aufgabenstellungen im Land zur Kooperation gehalten sind.

Ein wesentliches Merkmal einer jeden Bibliothek soll dabei sein, dass deren Bestand an Büchern und sonstigen Medien den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht werden soll. Dies trifft, soweit Bibliotheken von Behörden, Gerichten oder anderen Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betroffen sind, auch auf diese zu. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Bibliotheken den Zugang unter Berücksichtigung der Belange der konkreten Einrichtung beschränken oder ausschließen können und einen Leihbetrieb nicht vorhalten müssen.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, dass das von der Landesverfassung aufgestellte Staatsziel in Artikel 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ei-

nen Ausgangspunkt für dieses Gesetz darstellt. Außerdem wird das Ziel beschrieben, dass das Gesetz ein leistungsstarkes Bibliothekssystem im Land Sachsen-Anhalt ermöglichen und fördern soll.

### **Zu § 2 Begriffsbestimmung:**

Mit der Regelung des § 2 wird der Begriff der Bibliothek im Sinne dieses Gesetzes definiert. Von dieser Definition, die sich vom Begriff der Bücherei in Artikel 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt löst, wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Bibliothek im heutigen Sinne mehr ist, als eine Leihstelle für Bücher im herkömmlichen Sinn. Neben einem möglichst aktuellen Buchbestand ist es auch Aufgabe von Bibliotheken einen Bestand an modernen Medien vorzuhalten oder wenn möglich mit bestehenden Bildstellen oder Mediatheken zu kooperieren. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass allen Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit gegeben wird, moderne netzgestützte Informations- und Kommunikationswege zu nutzen.

Der Begriff der Bibliothek erfasst dabei auch die Gerichts- und Behördenbibliotheken, soweit diese den weiteren Kriterien der Vorschrift genügen. Dies muss bei Buchbeständen kleinerer Behörden, Gerichten und Einrichtungen nicht regelmäßig der Fall sein. Behördenbibliotheken sind typischerweise nicht für den Gebrauch durch die Allgemeinheit bestimmt, sondern erfüllen ihre Aufgaben für die Bediensteten der jeweiligen Einrichtung. Den vielfältigen Verwaltungsaufgaben entsprechend, verfügen aber gerade die Behördenbibliotheken über Spezialbestände, die in anderen Bibliotheken nicht vorhanden sind.

### **Zu § 3 Öffentliche Bibliotheken:**

Die Bestimmung in § 3 ist eine Kernbestimmung des Gesetzes, da sie die besondere Bedeutung der öffentlichen Bibliotheken im System der Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt herausstellt.

Die von den Kommunen und Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterhaltenen öffentlichen Bibliotheken haben ihre Hauptaufgabe im Bereich der Bildung und Information für jedermann. Dass hierzu neben traditionellen gedruckten Medien heutzutage auch elektronische Angebote und ein Zugang zum Internet gehören, ist selbstverständlich.

Mit der Regelung in Absatz 1 wird klargestellt, dass sämtliche kreisfreien Städte, die Einheitsgemeinden und die durch die kommunale Gebietsreform neu geschaffenen Verbandsgemeinden (als Gemeindeverband) und ihre Mitgliedsgemeinden sowie die Landkreise im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als freiwillige Aufgabe für ihre Einwohner eine öffentliche Bibliothek vorhalten können. Dabei ist die Bereitstellung eines für alle Einwohner erreichbaren und möglichst aktuellen Buch- und Medienbestandes die herausragende Aufgabe der öffentlichen Bibliotheken vor Ort.

Absatz 2 betont die besondere Bedeutung der öffentlichen Bibliotheken für die Leseförderung von Kindern und Jugendlichen. Die Bereitstellung fremdsprachiger Literatur kann einen Beitrag leisten zur Verbesserung der fremdsprachigen Kompetenz und zur interkulturellen Bildung.



Neben der Aufgabe, einen möglichst aktuellen Medienbestand vorzuhalten, wird in Absatz 3 deutlich gemacht, dass die öffentlichen Bibliotheken vor Ort auch die Aufgabe haben, örtliche Literatur- und Medienwerke zu sammeln und zu bewahren.

#### **Zu § 4 Wissenschaftliche Bibliotheken:**

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass die wissenschaftlichen Bibliotheken, die an den Hochschulen des Landes angesiedelt sind, von den Hochschulen des Landes getragen werden oder aber von einem sonstigen Träger als Forschungsbibliothek betrieben werden.

Die Regelung des Absatzes 2 konkretisiert die Aufgaben der wissenschaftlichen Bibliotheken. Dabei wird insbesondere auf die Zielgruppe der Lernenden und Lehrenden abgehoben. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass auch wissenschaftliche Bibliotheken einen aktiven Beitrag zur Förderung der Lernenden und Lehrenden leisten sollen.

Die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen sind nach Absatz 2 unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für ihre jeweilige Hochschule Teil des Bibliothekswesens und als solcher auch – im Rahmen der Erfordernisse des Dienstbetriebes - für jedermann zugänglich und benutzbar.

Absatz 3 beschreibt die Zuständigkeit der Universitäts- und Landesbibliothek und anderer Hochschul- und Forschungsbibliotheken für die Bewahrung, Erschließung und Vermittlung ihrer wertvollen Altbestände und Spezialsammlungen.

Die Regelung des Absatzes 4 stellt klar, dass die spezielleren Regelungen des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt, des Landespressegesetzes und des Landesarchivgesetzes weiterhin Anwendung finden.

#### **Zu § 5 Schulbibliotheken:**

Absatz 1 betont die besondere Bedeutung von Schulbibliotheken bei der Umsetzung des Bildungsauftrages. Schulbibliotheken leisten einen wertvollen Beitrag bei der Vermittlung von Lese- und Informationskompetenz im Rahmen der Schulbildung. Sie haben ebenfalls die Aufgabe, zur Vermittlung von Wissens- und Lebensorientierung sowie zur Erziehung beizutragen. Zur Unterstützung können Schulbibliotheken mit örtlichen öffentlichen Bibliotheken kooperieren.

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit der Schulbibliotheken mit den öffentlichen Bibliotheken vor Ort. Hierbei ist für die Schulbibliotheken von besonderer Bedeutung, dass durch diese Kooperation sichergestellt werden kann, dass ein ausreichender Buchbestand auch für verschiedene Alterstufen über den unterrichtsnahen Buchbestand hinaus vorhanden ist. Insbesondere die Ausstattung mit aktuellen Medien soll durch diese Kooperation verbessert werden, um Schüler dort zu erreichen, wo sie sich aufhalten. Es genügt jedoch nicht, einfach Bücher und andere Medienwerke bereitzuhalten. Hinzukommen sollte, wenn möglich eine aktive Vermittlungs-, Beratungs- und Schulungstätigkeit durch fachlich geschultes Personal der öffentlichen Bibliotheken.

### **Zu § 6 Bibliotheken und Schule:**

Die Kooperation von öffentlichen Bibliotheken und Schulen trägt dazu bei, Lesefreude zu wecken sowie die Lese- und Informationskompetenz zu stärken. Eine besondere Aufgabe besteht darin, in Kindergärten und Horten, also im außerschulischen Bereich, die Lese- und Medienkompetenz zu stärken, um so auch Kinder zu erreichen, denen der Zugang zu Literatur oder anderen Medien sonst nicht oder nicht so leicht möglich ist oder nicht vermittelt wird.

### **Zu § 7 Berufliche Bildung:**

Eine besondere Aufgabe der öffentlichen Bibliotheken besteht darin, den Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang zu Fort- und Weiterbildungsliteratur zu ermöglichen. Neben der besonderen Bedeutung die die Fort- und Weiterbildung im gesamten Arbeitsleben erlangt hat, ist zu beachten, dass gerade die Literatur, die für diese Maßnahmen erforderlich ist regelmäßig nicht preiswert im Buchhandel bezogen werden kann und regelmäßig aktualisiert werden muss. Für breite Bevölkerungsschichten ist es deshalb wichtig, dass der Medienbestand der örtlichen Bibliotheken und deren Zusammenarbeit mit Bildungsträgern vor Ort dazu führt, dass geeignete Fortbildungsliteratur auch durch Bibliotheken im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zugänglich gemacht wird.

Unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Berufswahlentscheidung für junge Menschen ist es ebenfalls erforderlich, auch in diesem Bereich Informationsmaterial bereit zu halten.

### **Zu § 8 Bibliotheken und Gesellschaft:**

Absatz 1 beschreibt die Umsetzung des Grundrechts gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes und Artikel 10 der Landesverfassung „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Bibliotheken sind zentrale Orte für die Realisierung dieses Grundrechts. Dazu haben Bibliotheken einen politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös ausgewogenen Medienbestand zu berücksichtigen.

Neben der allgemein zugänglichen Medienauswahl gehört es jedoch auch zu den Aufgaben einer Bibliothek, durch aktive Teilnahme am kulturellen Leben vor Ort dazu beizutragen, den Anforderungen des modernen Lebens besser gerecht zu werden. Absatz 2 verweist hierzu insbesondere auf die Durchführung oder Unterstützung verschiedener kultureller Veranstaltungen

### **Zu § 9 Landesfachstelle:**

Durch die Verankerung der Landesfachstelle im Gesetz soll deren übergeordnete Bedeutung als Motor und Multiplikator der öffentlichen Bibliotheken im Land betont werden. Die Fachstelle ist für die hauptamtlichen und nebenamtlichen öffentlichen Bibliotheken und deren Träger im Land regionale Planungs- und Beratungsstelle. Dazu zählen u. a. die Erstellung von Vorschlägen zur Planung, Organisation und Koordinierung des öffentlichen Bibliothekswesens, die Durchführung von zentralen Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung des Personals öffentlicher Bibliotheken und Schulbibliotheken, die Beratung bei Baumaßnahmen und beim Einsatz der EDV, die Fachliche Beratung beim Einsatz von Fahrbibliotheken sowie die Öffentlichkeitsarbeit

Sie betreut jedoch auch Schulbibliotheken, führt statistische Erhebungen bibliotheksrelevanter Daten und deren Auswertung durch.

Die Fachstelle für öffentliche Bibliotheken ist organisatorisch in das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt eingebunden. Die Fachaufsicht wird vom Kultusministerium des Landes wahrgenommen. Die Landesfachstelle wird vom Land finanziert.

### **Zu § 10 Finanzierung:**

Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die jeweiligen Träger der Bibliotheken auch für deren Finanzierung zuständig sind.

Aber auch das Land ist gemäß Absatz 1 Satz 2 in der Verantwortung, den Auf- und Ausbau von Bibliotheken, deren Vernetzung, die Aktualisierung des Bestandes und die Ausstattung mit modernen Informationstechnologien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu fördern. Grundlage dafür bildet eine Förderrichtlinie.

Mit der in Absatz 2 vorgesehenen Regelung wird klargestellt, dass die Benutzung einer Bibliothek nicht in jedem Fall kostenlos sein muss. Vielmehr können Benutzungsentgelte oder Gebühren erhoben werden, soweit diese die sinnvolle Nutzung nicht unangemessen erschweren oder Teile der Bevölkerung ausschließen. In welcher Weise der sozialen Komponente Rechnung getragen wird, gibt der Gesetzgeber nicht vor, um den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort nicht vorzugreifen.

Festgelegt wird insoweit nur, dass die Nutzung von Büchern und Medien vor Ort kostenfrei bleiben muss, soweit durch die Nutzung selbst keine Kosten anfallen (z. B. Internetgebühren). Damit wird dem Grundrecht auf freien Zugang zu Informationen in besonderer Weise Rechnung getragen.

### **Zu § 11 Inkrafttreten:**

Mit der Vorschrift wird der Termin des Inkrafttretens geregelt.